



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Bern  
Canton de Berne

Amtsblatt  
Feuille officielle

**Rubrik:** Konkurse

**Unterrubrik:** Konkurspublikation/Schuldenruf

**Publikationsdatum:** SHAB, KABBE 17.01.2024

**Öffentlich einsehbar bis:** 17.01.2029

**Meldungsnummer:** KK02-0000038437

**Publizierende Stelle**

Konkursamt Oberland - Dienststelle Oberland, Schloss 4, 3800 Interlaken

## Konkurspublikation/Schuldenruf Wenger Schreinerei + Innenausbau AG

**Schuldner:**

Wenger Schreinerei + Innenausbau AG  
CHE-110.345.435  
Lehnweg 7  
3800 Unterseen

**Art des Konkursverfahrens:** summarisch

**Datum der Konkurseröffnung:** 14.12.2023

**Rechtliche Hinweise:**

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

**Frist:** 1 Monat(e)

**Ablauf der Frist:** 18.02.2024

**Kontaktstelle:**

Konkursamt Oberland - Dienststelle Oberland, Schloss 4, 3800 Interlaken

## **Bemerkungen:**

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprachen sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögenstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Aussonderung Dritteigentum

Verfügung:

Folgende Sachen haben Dritte zu Eigentum angesprochen:

- 3 original Kühlschrankschrankblenden mit Griffen als Mustervorlage aus Kundenauftrag  
Konkursamtliche Schätzung CHF 100.00
- Traufbekleidung / Parkett und Abdeckleisten aus Kundenauftrag  
Konkursamtliche Schätzung CHF 500.00
- Diverse private Kleider, privates Handwerkzeug und Akkuschauber (Kofferraum Fahrzeug), diverse persönliche Gegenstände und Dokumente, Fensterreinigungsgerät, Alkoholtester, Kombianzug Polizei,  
Konkursamtliche Schätzung CHF 1.00
- 10 Isolationsrollen  
Konkursamtliche Schätzung CHF 100.00

Aufgrund offenbarem Interesse der Masse (hohe Aufbewahrungskosten) werden die Sachen den Drittanprechern sofort herausgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit deren Publikation, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Konkursamt Oberland  
Dienststelle Oberland  
Schloss 4  
3800 Interlaken